

Hygienekonzept für Veranstaltungen des Erwachsenenbildungswerks Memmingen und Mitgliedseinrichtungen

entsprechend den Vorgaben der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615).

Vorbehaltlich Beendigung eines evtl. Lockdowns und der staatlich erlaubten Durchführung von Präsenzveranstaltungen sind für Veranstaltungen im Rahmen der o. g. Bildungseinrichtungen folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen ist entgegen § 6 Satz 2 dieses Hygieneschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen zwingend zu beachten:

Alle GruppenleiterInnen und ReferentInnen sind verpflichtet, jeweils vor einer Veranstaltung die aktuellen gesetzlichen Vorgaben selbstständig nochmals zu überprüfen.

Schaltet die Krankenhausampel auf „Gelb“ sind die dann vorgeschriebenen Verhaltensvorgaben zwingend zu beachten. Schaltet die Krankenhausampel auf „Rot“, sind alle Veranstaltungen untersagt.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Das **Hygienekonzept des Gebäudes**, in dem eine Erwachsenenbildungsveranstaltung stattfindet, muss beachtet werden.
2. Es wird empfohlen, auf den **Begegnungsflächen** (Fluren, Treppen) **den Abstand von 1,5 m einzuhalten.**

II. Maskenpflicht

1. In **Innenräumen muss eine medizinische Maske** getragen werden.
2. **An fest zugewiesenen Plätzen**, an denen der empfohlene Abstand von 1,5 m zu Personen eingehalten werden kann, die nicht demselben Hausstand angehören, darf die Maske abgenommen werden.
Wird der Abstand unterschritten oder der Platz verlassen, muss eine medizinische Maske getragen werden.

III. Teilnahmeausschluss

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind oder
- die Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben
- Personal und Referenten sind verpflichtet, bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn,

Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) zu Haus zu bleiben und die Veranstaltungsleitung über die Symptome in Kenntnis zu setzen.

III. Kursbedingungen

1. Bei den Veranstaltungen der Erwachsenenbildung muss eine **Kontaktdatenerfassung** erfolgen (Teilnehmendenliste).
2. **Ab einer Inzidenz > 35** muss der Referent /die Referentin/die Gruppenleitung für die **Kontrolle und Umsetzung der 3G-Regelung** sorgen und diese Kontrolle in der Teilnehmendenliste vermerken (siehe Muster).
3. **Teilnehmerzahl**
Bei grüner Krankenhausampel: Sofern **alle Anwesenden eine medizinische Maske** tragen, kann die durch das Hygienekonzept des Gebäudes maximal erlaubte Anzahl an Personen pro Raum ohne Abstandsregelung anwesend sein.
Bei gelber Krankenhausampel: Nur die unter Beachtung der Abstandregelung erlaubte Anzahl an Personen/Raum darf teilnehmen.
4. **Zugewiesene Plätze dürfen nicht getauscht werden.**
5. Vor gemeinsamer Benutzung von **Materialien bei Gruppenarbeit**, müssen alle Teilnehmenden der Gruppe vor deren Benutzung die Hände desinfizieren.
Nach Ende des Gruppentreffens dürfen die Materialien **72 Stunden** lang nicht mehr benutzt werden.
6. **Mitgebrachte Speisen und Getränke** dürfen am fest zugewiesenen Platz verzehrt werden.
7. Eine einfache Bewirtung ist unter folgenden Hygienebedingungen möglich, **sofern das Hygienekonzept des Gebäudes und/oder die aktuelle BayIfSMV dem nicht widersprechen:**
Möglichst nur eine Person mit **FFP2-Maske** und **Einmalhandschuhe** verteilt Getränke und Speisen, ein Tausch oder gemeinsame Benutzung zwischen den Teilnehmenden sollte nicht stattfinden. **Selbstbedienung ist nicht erlaubt.**
8. Bei Kursen mit regelmäßigen Terminen sind die Teilnehmenden jeweils einem **festen Kursverband** zuzuordnen. Dieser Kursverband sollte möglichst immer von derselben Kursleitung/Dozenten betreut wird.

V. Sicherheitsabstände

- Innerhalb des Kursraums muss der **Abstand** zwischen den anwesenden Personen **ohne Maske mindestens 1,5 m** betragen. Unterschreitet der Referent den **Abstand zu den Teilnehmenden, muss er/sie eine Mund-Nasen-Maske tragen.**
- Personen aus **einer Wohngemeinschaft/einem Haushalt** dürfen **ohne Abstand** nebeneinander sitzen.

VI Hygienemaßnahmen

- Die **Grundreinigung** der Kursräume ist Aufgabe des Vermieters.
- Die ordnungsgemäße Reinigung der **Sanitärräume** liegt in der Verantwortung des Vermieters und wird gemäß dessen Hygienekonzept durchgeführt.
- Dozenten/Referenten müssen die Teilnehmenden über die während des Kurses **einzuhaltenden Hygienemaßnahmen** vor Beginn des Kurses informieren (dies kann auch durch Auslegen und Hinweis auf das ausgelegte Dokument geschehen):

- **Jede Gruppenbildung** unterliegt den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und darf nur unter Beachtung der Abstandsgebote erfolgen.
- Bei **Eintritt in das Veranstaltungsgebäude/Kursraum** steht **Hände-Desinfektionsmittel** bereit. Regelmäßiges Händewaschen muss möglich sein.
- **Gruppenarbeit ist nur gestattet**, sofern sie kein Unterschreiten des vorgeschriebenen Abstands voraussetzt. Gemeinsam genutzte Materialien dürfen nur mit nochmals desinfizierten Händen berührt werden.
- **Sanitärräume dürfen nur einzeln aufgesucht werden**, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- Die Teilnehmenden müssen auf die **Husten- und Nies-Etikette**, sowie auf die sofortige Entsorgung von Taschentüchern hingewiesen werden (Müllbeutel siehe Hygienekorb, falls nicht vom Vermieter bereit gestellt), ebenso auf die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Die Veranstaltungsräume müssen stündlich mindestens für **10 Minuten gelüftet** werden.
- **Mikrofone dürfen jeweils nur von einer Person** benutzt werden.
 - Sie sind durch Plastikbeutel oder andere geeignete Materialien zu schützen, falls sie nicht desinfiziert werden können.
 - Der Schutz ist vor jedem Wechsel an eine andere Person zu erneuern.

VII Personal

- Für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer steht ein "**Hygienekorb**" mit folgendem Inhalt zur Durchführung der Hygienemaßnahmen zur Ausleihe im Dekanatsbüro bereit.
Inhalt:
 - Hand-Desinfektionsmittel mit Spender
 - Flächendesinfektionsmittel in gekennzeichnete Sprayflasche
 - Medizinische Masken (für Teilnehmende ohne Maske)
 - 2 FFP2-Masken für ReferentInnen
 - Einmalhandschuhe
 - Haushaltrolle für Flächenreinigung
 - Kleine und größere Müllbeutel zur Materialentsorgung
 - Zollstock für Abstandskontrolle
 - **Mappe mit**
 - Hygienekonzept des Gebäudes
 - Hygienekonzept EBW
 - Hygieneplan zur Information
 - Muster für Erhebung der Kontaktlisten in mehreren Versionen (ausreichende Menge muss von den Referenten selber erstellt werden)
 - Muster für Hinweisschilder für Aushang/Auslage
- **Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sind** im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen **regelmäßig zu informieren**.

- Es muss am Veranstaltungsort ausreichend Möglichkeiten zum **regelmäßigen Händewaschen** geben.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

Infektionskette

- Kennzeichnung fester Plätze (Platzkarten) werden empfohlen.
- Die namentliche Erfassung zur Nachverfolgung von Infektionsketten (**Digitale Dokumente Nr. 2**, Variante je nach Veranstaltungsart) muss erfolgen.
Eingetragen werden muss in diese Listen: Name, Vorname und **mindestens eine zuverlässige Kontaktinformation** wie Adresse, Telefonnummer **oder** E-Mail-Adresse.
Handelt es sich um Veranstaltungen mit Anmeldung, bzw. liegen die Adressdaten der Teilnehmenden dem Veranstalter vor, muss in die Liste nur Name, Vorname und Unterschrift (als Anwesenheitsnachweis) eingetragen werden.
Ein Hinweis auf das Vorliegen der kompletten Adressdaten beim Veranstalter muss auf der Liste angebracht werden.
Inzidenz > 35: Auf der Teilnehmendenliste muss vermerkt werden, ob die/der Teilnehmende **geimpft, genesen oder getestet** wurde. Dabei muss das Datum beachtet werden: **Geimpft= 1. Impfung plus 14 Tage** bzw. entsprechender Schutzvermerk in der Corona-App oder im CovPass auf dem Smartphone.
- **Die Teilnehmendenliste** bei wiederkehrenden Terminen ist jeweils so aufzubewahren, dass sie von Dritten nicht einsehbar ist. Die/der Referierende muss die Liste vor Beginn der Veranstaltung an sich nehmen, um dies zu gewährleisten.
Achtung: Auch die Teilnehmenden dürfen Kontaktdaten anderer Teilnehmender nicht einsehen können.
- **Bei Veranstaltungen, für die keine Anmeldung erforderlich ist, muss für jede Person ein eigenes Blatt ausgefüllt werden**, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die einzelnen Bögen sind vom Referenten/Dozenten unmittelbar nach Ausfüllen an sich zu nehmen und so abzulegen, dass kein Dritter Einsicht nehmen kann.
- **Die jeweilige Liste muss nach der Veranstaltung, bei Veranstaltungen einer Terminreihe unmittelbar nach dem letzten Termin, an das EBW übergeben werden.**
Soweit die Teilnahmelisten der Nachweispflicht für Veranstaltungen der Bildungsarbeit unterliegen, werden sie erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht vernichtet.
Kontaktformulare, die nicht Teil einer Anwesenheitsnachweisliste sind, werden spätestens 4 Wochen nach dem Termin, bei Veranstaltungen mit mehreren Terminen, 4 Wochen nach dem letzten Termin datenschutzgemäß vernichtet.
- Die/Der Dozentin / Dozent hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine **datenschutzrechtliche Information** gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren (**Digitales Dokument Nr. 2a**).